

Abrechnung des neuen Krebs-Stuhltests

— Ab dem 1. April 2017 gibt es eine neue Abrechnungsposition bei der Krebsvorsorge. Die Nr. 01 737 EBM kann ab diesem Zeitpunkt für die Ausgabe eines Stuhlprobenentnahmesystems gemäß Abschnitt D III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie sowie die Weiterleitung des Materials zur Untersuchung berechnet werden. Auch die begleitende Beratung des Patienten ist von der Nr. abgedeckt.

Die Leistung ist mit 6 Euro bewertet. Sie kann jährlich zusammen mit den anderen Krebsvorsorgeuntersuchungen wie der Nr. 01 731 oder alle zwei Jahre zusammen mit dem Check-up 35 nach Nr. 01 732 berechnet werden.

MMW-KOMMENTAR

Hintergrund dieser Neuerung ist die Einführung des neuen quantitativen immunologischen Tests zum Nachweis von nicht

sichtbarem Blut im Stuhl (iFOBT), der den bisher verwendeten guajakbasierten Test (gFOBT) ablöst. Der Bewertungsausschuss hatte zuvor bereits die Details zu dem Test festgelegt, der auf Basis der in § 39 Abs. 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie genannten Anforderungen für den iFOBT eingesetzt werden kann (siehe MMW 2/2017, S. 34).

Nun haben sich KBV und GKV-Spitzenverband auf die Vergütung geeinigt. Die Neuerung hat indirekt auch eine Auswirkung auf den Leistungsinhalt der Nr. 01 740 für die Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms. Dort ist als obligater Bestandteil die Ausgabe eines Merkblatts nach Anlage III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien weggefallen.

Die kurative Berechnung des guajakbasierten Tests ist noch bis zum 1. Oktober 2017 möglich. Danach werden die entsprechenden Leistungspositionen nach den Nrn. 32 040 und 40 150 ersatzlos gestrichen. ■

Tab. 1 Vorsorgespektrum in der Hausarztpraxis (männliche Patienten)

EBM	Leistung	Euro
01731	Krebs-Früherkennung beim Mann	15,06
01732	Check-up 35	31,80
01735	Ausgabe und Rücknahme des Stuhlprobenentnahmesystems für den iFOBT	6,00
01740	Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms	10,85
01745	Hautkrebscreening	22,53
01746	Zuschlag zum Check-up 35 für Hautkrebscreening	17,90
nur noch bis zum 1. Oktober 2017		
32040	Untersuchung auf Blut im Stuhl in drei Proben (kurativ)	1,45
40150	Pauschale für drei ausgegebene Testbriefchen, wenn Nr. 32040 nicht erbracht werden konnte	1,30

Fiskus fördert Arbeitszimmer mehrfach

— Wenn mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, dann kann die steuerlich ansetzbare Höchstgrenze von 1.250 Euro pro Jahr auch mehrfach in Anspruch genommen werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei aktuellen Urteilen entschieden. Künftig gilt der Pauschbetrag also nicht mehr pro häusliches Arbeitszimmer, sondern pro Person.

MMW-KOMMENTAR

Im ersten Fall (Az.: VI R 53/12) nutzten Eheleute gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte

gehörte. Finanzamt und Finanzgericht (FG) erkannten die Aufwendungen von jährlich rund 2.800 Euro nur in Höhe von 1.250 Euro an und ordneten diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu. Der BFH entschied dagegen, dass beide Ehepartner jeweils Kosten bis zum Grenzbetrag geltend machen können, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nut-

zen. Voraussetzung ist, dass in dem Arbeitszimmer jeweils ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies hatte das FG nicht geprüft.

In dem zweiten Fall (Az.: VI R 86/13) hat der BFH auch betont, dass für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer feststehen muss, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem muss der

Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer braucht. Dies hatte das FG nicht aufgeklärt. Beide Fälle wurden an das jeweilige FG zurückverwiesen. ■

